

# **Gemeinde Surses**



## **Ausführungsbestimmungen zum Alp-, Weide- und Flurgesetz**

Erlassen vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Alp- Weide- und Flurgesetzes der Gemeinde Surses.

- Art. 1**  
Entschädigung von Ertragsausfällen Die jährliche Entschädigung für Ertragsausfälle mit und ohne künstliche Beschneidung wird auf Fr. 7.00/Are für die beanspruchten Flächen für Winterwanderwege und und Loipen festgelegt.
- Art. 2**  
Auszahlungen Die Auszahlung der Ertragsausfälle geht an den Bewirtschafter des Vorjahres und hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen.  
Der Flächenbeauftragte der Gemeinde ist verpflichtet, die Bewirtschafter jeder Parzelle bekanntzugeben.
- Art. 3**  
Weitere Schäden Weitergehende Schäden, die durch die Präparierung von Winterwanderwegen und Loipen an Grundstücken entstehen, sind vom Bewirtschafter jeweils bis Mitte Mai zu melden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die eventuellen Schäden zu beheben bzw. beheben zu lassen und einen allfälligen Ertragsausfall zu leisten.  
Der Schaden ist von einer Fachperson beurteilen zu lassen. Können sich Bewirtschafter und Gemeinde einigen, kann auf den Beizug der Fachperson verzichtet werden.  
Beitragsberechtigt ist grundsätzlich der Bewirtschafter des laufenden Jahres.
- Art. 4**  
Inkrafttreten Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand Surses am 2. Mai 2019 genehmigt und treten auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

#### Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Leo Thomann

.....  
Beat Jenal